



Einwohnergemeinde
Cham

Tarifordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund

vom 23.08.2016

(Stand 1. Januar 2017)

Der Gemeinderat beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Tarifordnung regelt das Abstellen von Fahrzeugen und definiert das Tarifsysteem. Die Parkierung soll nutzungs- und ortsspezifisch ausgestaltet und nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werden.

² Die Tarifordnung gilt auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Cham, mit Ausnahme der Parkhäuser Mandelhof und Lorzensaal. Ebenfalls ausgenommen sind die öffentlich zugänglichen Parkanlagen von privaten und öffentlichen Trägerschaften, wie das Parkhaus Rigiplatz und die oberirdischen Plätze der einfachen Gesellschaft Parkierung Rigistrasse.

³ Fahrzeuge im Sinne dieser Tarifordnung sind mehrspurige Motorfahrzeuge, Motorräder mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen.

⁴ Parkfelder dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind.

§ 2 Parkieren auf öffentlichem Grund

Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im öffentlichen Interesse örtlich und/oder zeitlich geregelt werden. Die einzelnen Regelungen werden mit Verkehrsanordnungen durch den Gemeinderat erlassen.

§ 3 Bewirtschaftungsformen

Parkfelder und Parkplätze werden mittels Parkuhren, Ticketsystemen, weissen oder blauen Zonen bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung erfolgt zeitlich und/oder gebührenpflichtig.

§ 4 Zonen

¹ Das gesamte Gemeindegebiet von Cham wird in sechs verschiedene Zonen aufgeteilt innerhalb derer die Parkplatzbewirtschaftung einheitlich geregelt ist.

² Die Zone «Zentrum» umfasst das Kerngebiet von Cham. Die oberirdischen Parkplätze sollen hauptsächlich den Besuchern der Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zur Verfügung stehen. Deswegen ist die Parkdauer auf maximal zwei Stunden beschränkt. Für längeres Parkieren im Zentrum stehen öffentliche Parkhäuser zur Verfügung.

³ In der Zone «öffentliche Nutzungen» befinden sich die oberirdischen Parkplätze der Einwohnergemeinde Cham im Bereich Andreasklinik. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Zentrum wird der gleiche Gebührentarif angewendet mit Ausnahme, dass in der Zone «öffentliche Nutzungen» die Parkdauer für oberirdische Plätze nicht beschränkt wird.

⁴ In der Zone «Freizeit» liegen die öffentlichen Parkplätze am See und das Gebiet Eizmoos. Die Plätze dienen der Freizeitnutzung und Erholungssuchenden.

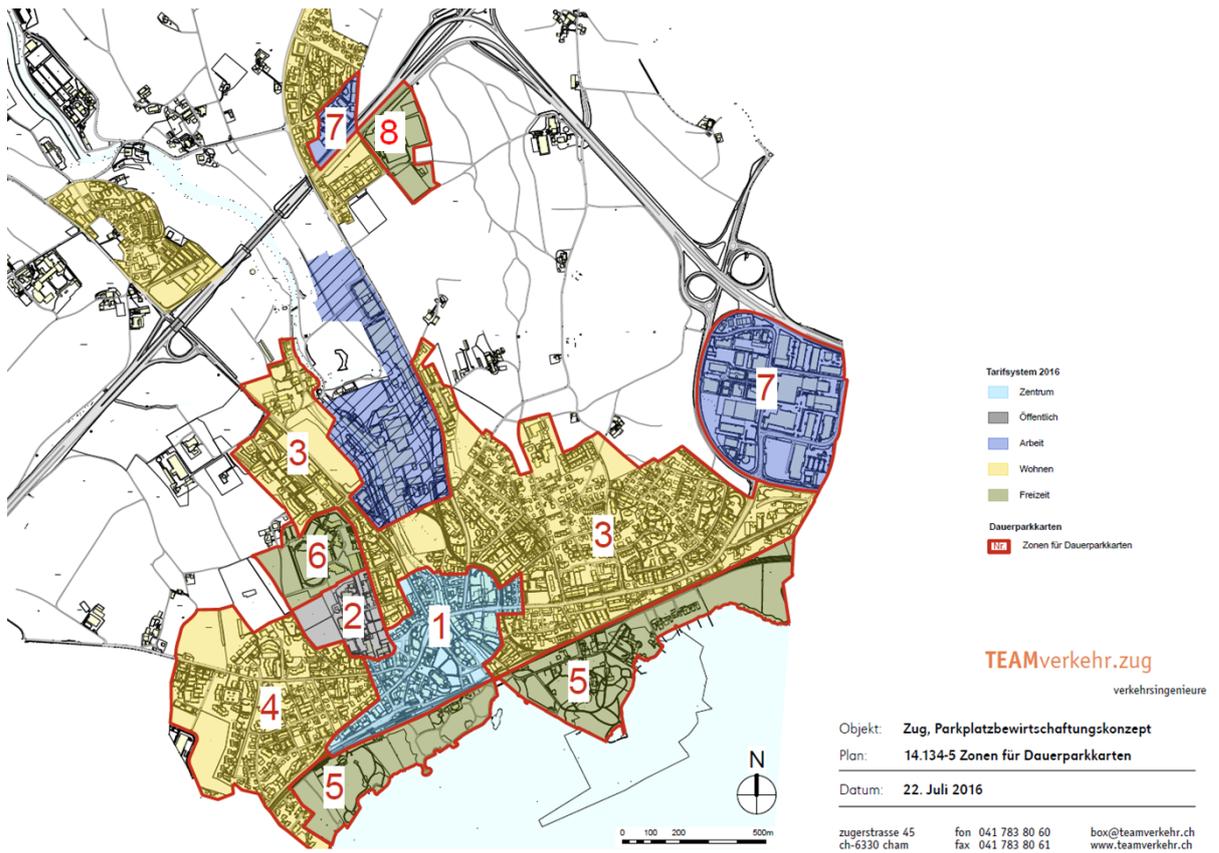
⁵ In der Zone «Freizeit Nr. 6» befinden sich der Parkplatz Röhrliberg und die Parkplätze entlang der Röhrlibergstrasse. Die Zone dient vorwiegend den Nutzenden der Freizeit- und Schulanlagen Röhrliberg. Aufgrund der Zentrumsnähe wurde die Freizeitzone Nr. 6 gebildet, um eine Übernutzung des Parkplatzes Röhrliberg durch Langzeitparkierende aus den Gebieten «Zentrum» und «öffentliche Nutzungen» auszuschliessen.

⁶ Die Zone «Arbeit» umfasst die Gebiete, die in erster Linie der peripheren Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung dienen. Die Parkplatzbewirtschaftung soll einer Übernutzung der öffentlichen Parkplätze entgegenwirken und den Kunden und den Mitarbeitenden zur Verfügung stehen.

⁷ In Wohngebieten mit grossem Parkdruck wird die Parkierung auf öffentlichem Grund geordnet. Die zulässigen Parkplätze sollen an verkehrstechnisch zweckmässigen Stellen angeordnet werden, um die Verkehrssicherheit in den Quartieren zu gewährleisten. Die Parkplätze sollen Besuchenden und Anwohnenden zur Verfügung stehen. Durch die Festlegung einer maximalen Parkdauer von vier Stunden werktags zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr wird quartierfremder Parkverkehr in den Wohnquartieren eingeschränkt.

§ 5 Zonenplan

Der Zonenplan definiert die fünf verschiedenen Tarifsysteme und die Bereiche für die Dauerparkkarten.



§ 6 Tarife

¹ Folgende Tarife gelten in den verschiedenen Zonen:

Gebiet	Zentrum	Öffentlich	Freizeit Zone 6	Freizeit	Arbeit	Wohnen
System	Gegen Gebühr	Gegen Gebühr	Gegen Gebühr	Gegen Gebühr	Parkieren mit Zeitbeschränkung	Parkieren mit Zeitbeschränkung
Bewirtschaftungszeit	24 h	24 h	24 h	24 h	24 h	Mo-Fr 07.00–19.00 Uhr
Zeitliche Beschränkung	oberirdisch: max. 2 h unterirdisch: keine	keine	keine	keine	Max. 2 h	4 h
Stunden-Gebühren (in CHF)	bis 15 Min: gratis bis 30 Min: 1.00 bis 60 Min: 1.50 bis 90 Min: 2.00 bis 120 Min: 2.50 bis 150 Min: 3.00 bis 180 Min: 3.50 jede weitere Stunde: 2.00 Höchsttarif 24 h: 20.00	bis 15 Min: gratis bis 60 Min: 1.00 bis 120 Min: 2.00 bis 180 Min: 3.00 jede weitere Stunde: 2.00 Höchsttarif 24h: 10.00	bis 15 Min: gratis bis 60 Min: 1.00 bis 120 Min: 2.00 bis 180 Min: 3.00 ab 241 Min: Tagespauschale 24h: 5.00	bis 15 Min: gratis bis 60 Min: 1.00 bis 120 Min: 2.00 bis 180 Min: 3.00 bis 240 Min: 4.00 ab 241 Min: Tagespauschale 24h: 5.00	keine	keine
Dauer Parkkarte Monat *	CHF 150.00			CHF 60.00		
Dauer Parkkarte Jahr *	CHF 1'800.00			CHF 720.00		
Tageskarte	X		CHF 10.00	CHF 5.00		
Nachtparkgebühr Monat (nur oberirdisch)	X	X	X	X	X	CHF 30.00

* Nachtparkgebühr inkl.

² Über Tarifierpassungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 7 Tagesbewilligung für Handwerker

¹ Die «Handwerker-Parkkarte» berechtigt Handwerker- und Umzugsbetriebe in Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit zum Überschreiten der Parkzeit und befreit diese von der Parkgebühr. Notfalls berechtigt die Tagesbewilligung für Handwerker in folgenden Prioritäten, ohne Behinderung von Dritten, zu folgendem:

- Parkierung Ausserhalb markierter Parkflächen
- Abstellen auf Trottoir, wenn mind. 1,50 Meter Durchgang für Fussgänger frei bleibt.
- Abstellen in Begegnungszonen, wenn mind. 3,00 Meter Durchgang frei bleibt
- Abstellen im Parkverbot (ausgenommen Parkverbotsfelder)
- Einfahren in öffentliche Fahrverbote.

² Die Handwerker-Parkkarte (30 x Tagesbewilligung) ist zum Preis von CHF 50.00 bei den Einwohnerdiensten erhältlich.

§ 8 Dauerparkkarten (Monatskarte und Jahreskarte)

¹ Monats- und Jahreskarten berechtigen zum dauerhaften Parkieren. Ausgenommen sind Parkplätze in der Blauen Zone.

² Parkkarten garantieren keinen Anspruch auf einen freien Platz.

³ Die Monats- und Jahreskarten gelten als Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren gemäss Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 2. Juni 1975.

⁴ Monats- und Jahreskarten können beim Polizeiamt beantragt werden. Es besteht kein Anspruch zum Bezug von Dauerparkkarten.

§ 9 Tageskarte

Tagesparkkarten berechtigen zum dauerhaften Parkieren. Ausgenommen sind Parkplätze im Zentrum sowie in der Blauen Zone.

§ 10 Ausnahmbewilligungen

¹ Gemäss Zuständigkeits- und Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Cham liegt die Zuständigkeit für das Ausstellen von Ausnahmbewilligungen für Park- oder Fahrverbote bei der Abteilung Verkehr und Sicherheit. Bei begründeten Anträgen unter Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird die Ausnahmbewilligung erteilt. Die Bearbeitungsgebühr für Ausnahmbewilligungen für einen Tag beträgt CHF 30.00, für Jahresbewilligungen CHF 50.00.

² Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses wird auf die Bearbeitungsgebühr verzichtet.

§ 11 Gemeindliche Angestellte

Für gemeindliche Angestellte gilt die «Verordnung über die Bewirtschaftung und Zuteilung von Parkplätzen für gemeindliche Angestellte».

§ 12 Inkrafttreten

¹ Die Tarifordnung über die Bewirtschaftung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung werden bisherige und nun widersprüchliche Regelungen aufgehoben.